

INFORMATIONEN DER LIECHTENSTEINISCHEN FONDSINDUSTRIE

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Ich wünsche Ihnen ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2017. Das letzte Jahr brachte Verbesserungen in vielen Bereichen der liechtensteinischen Fondsindustrie. Der EU-Pass wurde neben den UCITS (Wertpapierfonds) nun auch für alternative Investmentfonds (AIF) und deren Verwalter (AIFM) realisiert, die Zulassungskosten für Fonds wurden massiv gesenkt, das neue Investmentunternehmen (IU) wurde eingeführt und einiges mehr.

Die Fondsbranche wird darüber und über die Möglichkeiten und Vorteile des Standortes Liechtenstein für Fondsinitalatoren im April und Mai dieses Jahres in den Städten Vaduz, Zürich, München, Frankfurt, Düsseldorf, Hamburg und Lugano, berichten. Details dazu finden Sie unter der Rubrik Veranstaltungshinweise.

Viel Vergnügen beim Lesen unserer 8. Ausgabe wünscht Ihnen



Alex Boss
Präsident des LAFV



Themenübersicht

1. Umstellung aller Fondsgesetze in Liechtenstein
2. Das Anlagespektrum im Alternativen Investmentfonds (AIF)
3. Accuro Group mit Accuro Fund Solutions AG – Unabhängiger Partner für massgeschneiderte Fondslösungen in & ausserhalb Liechtensteins
4. Innovationsförderung am Finanzplatz Liechtenstein

Umstellung aller Fondsgesetze in Liechtenstein

In Liechtenstein werden Fonds unmittelbar durch drei Spezialgesetze geregelt: die europäisch harmonisierten Gesetze über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) sowie das nationale Investmentunternehmensgesetz (IUG).

Um den jüngsten regulatorischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, allen voran der Implementierung des sog. „EU-Passes“ unter dem AIFMG, hat der Gesetzgeber nun im vergangenen Oktober alle Spezialgesetze nochmals abgeändert und damit eine revidierte regulatorische Basis für das Fondsgeschäft in Liechtenstein geschaffen.

UCITSG

Die umfassendste Änderung hatte das UCITSG in 2016 bereits hinter sich, nachdem es schon im März angepasst worden war, um den Vorgaben der Richtlinie 2014/91/EU (sog. „UCITS V“) zu entsprechen, mit welcher die

bestehende UCITS-Richtlinie 2009/65/EG (sog. „UCITS IV“) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und die Sanktionen abgeändert wurde. Dabei handelte es sich insbesondere um:

- eine erhöhte Haftung der Verwahrstelle in Bezug auf die Verwahrung der Vermögensgegenstände
- die Festlegung von Vergütungsgrundsätzen und -praktiken durch die Verwaltungsgesellschaft
- eine Stärkung der FMA in Bezug auf Sanktionsbefugnisse, auch mit einer deutlichen Verschärfung der Bussenhöhe sowie
- die Erweiterung der Befugnisse der European Securities and Markets Authority (ESMA).

Im Oktober trat nun – gemäss Abänderungsgesetz gleichzeitig mit dem neuen IUG – eine nochmals revidierte Fassung in Kraft, die neben Definitionsanpassungen insbesondere den Vertrieb von ausländischen „mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen“ in Liechtenstein neu regelt.

AIFMG

Die Abänderung des AIFMG wurde durch den Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2011/61/EU (sog. „EU-Pass“ unter dem AIFMG) ausgelöst und von den lokalen Medien und Marktteilnehmern bereits ausführlich diskutiert.

Die neu geregelte grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit stellt mit Sicherheit die grundlegendste Änderung des AIFMG dar, insbesondere der nun mögliche Vertrieb via Notifikation, auch wenn sich letzterer europaweit auf den Vertrieb an professionelle Anleger beschränkt. Der Finanzmarktaufsicht (FMA) in Liechtenstein muss bei der Vertriebsanzeige daher auch eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Verhinderung eines Vertriebs an Privatanleger vorlegt werden (Art. 133 Abs. 1 Bst. h AIFMG). Der Vertrieb an Privatanleger in anderen EWR-Mitgliedstaaten richtet sich nach wie vor nach dem jeweiligen Recht des Vertriebsstaats.

IUG

Das neue IUG trat ebenfalls gleichzeitig mit dem Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2011/61/EU (sog. „EU-Pass“ unter dem AIFMG) in Kraft, und löste damit das Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG-alt) als bisheriges nationales Spezialgesetz ab.

In Anlehnung an die nationalen Fondsgesetze anderer europäischer Länder, schränkt sich auch das IUG in Liechtenstein weitgehend ein, indem es auf den Vertrieb völlig verzichtet (Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und Art. 3 Abs. 1 Bst. i IUG) und sich ausschliesslich an einen kleinen Kreis möglicher qualifizierter Anleger richtet, nämlich

- Einanleger
- Familienmitglieder
- Interessengemeinschaften (eine vor Bescheinigung des Fonds bestehende Gruppe von natürlichen oder juristischen Personen, wobei jede Person ein qualifizierter Anleger sein muss)
- Konzerne (eine Unternehmensgruppe mit einem Mutterunternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar kontrolliert und zur konsolidierten Rechnungslegung verpflichtet ist).

Aufgrund der bereits laufenden Übergangsfrist von einem Jahr müssen nun sämtliche Fonds, die unter dem bisherigen IUG-alt geführt werden bis 1. Oktober 2017 unter eines der drei neuen Spezialgesetze gestellt werden.

Die FMA in Liechtenstein hat dazu auch bereits eine Wegleitung veröffentlicht, wonach ihr bis Ende 2016 von jeder Verwaltungsgesellschaft Umbildungszeitpläne vorgelegt werden mussten bzw. sämtliche Umbildungsgesuche bis spätestens 31. Mai 2017 eingereicht werden müssen. Mit Blick auf die Übergangsfrist scheint diese Vorlaufzeit ausreichend lange.

Ausblick

Viel wichtiger als die „incoming“ Perspektive erscheint aus liechtensteinischer Sicht naturgemäss die „outgoing“ Perspektive, d.h. die Frage nach der operativen Umsetzbarkeit der neu erlangten Vertriebsmöglichkeiten in anderen EWR-Mitgliedstaaten sowie nach den regulatorischen Möglichkeiten der Aufgabenübertragung ins Ausland, insbesondere der Portfolioverwaltung.

In Bezug auf den Vertrieb wird wohl auch in Zukunft zwischen der Notifikation eines Fonds einerseits und den effektiven Vertriebsaktivitäten durch Vertriebsberechtigte andererseits zu unterscheiden sein. Letztere sind zwar weitgehend als MiFID-Tätigkeiten anerkannt, jedoch nach wie vor in den einzelnen Mitgliedsstaaten nicht einheitlich definiert und unterliegen damit teilweise noch immer sog. „gold platings“.

Spezialfall Schweiz

Betreffend die Delegation der Portfolioverwaltung muss sich auf der nun revidierten regulatorischen Basis insbesondere noch zeigen, wie die FMA Fonds behandeln wird, die dafür Delegationsnehmer aus der Schweiz heranziehen möchten, welche wiederum von der de minimis Regelung nach Art. 2 Abs. 2 Bst. h des Schweizer Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) Gebrauch machen, und damit auch ohne FINMA-Lizenz nationales Recht in der Schweiz einhalten. Sowohl das AIFMG (Art. 46 Abs. 2 Bst. a AIFMG) als auch das IUG (Art. 34 IUG i.V.m. Art. 27 IUV) sehen hierfür Möglichkeiten vor. Die Ausnahmebestimmungen unter dem IUG beschränken sich auf Versicherungs- und Vorsorgeeinrichtungen, wodurch zumindest unter IUG eine Handhabung analog zum KAG in Bezug auf Einanlegerfonds als wahrscheinlich erscheint.



Dr. Martin Jonasch
Head of Advisory & Structuring
VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG

Valartis Fund Management (Liechtenstein) AG – Neue Eigentümerstruktur

Im September 2016 erfolgte der erfolgreiche Verkauf von ca. 83 % der Kapitalanteile der Valartis Bank (Liechtenstein) AG, ihrerseits seit 2008 die 100 % Aktionärin der Valartis Fund Management (Liechtenstein) AG, an die in Hongkong börsennotierte Citychamp Watch & Jewellery Group Ltd.

Die neue starke Aktionärin und das damit geöffnete Tor nach Asien werden den in Liechtenstein domizilierten Unternehmen zahlreiche neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen. Mit einer Namensänderung der übernommenen

Unternehmen ist noch im ersten Halbjahr 2017 zu rechnen.

Citychamp Watch & Jewellery Group Ltd. wird mit dem bestehenden Management und allen Mitarbeitenden die liechtensteinischen Unternehmen weiterführen und professionelle Finanzdienstleistungen in den Bereichen Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Fund Management anbieten.

Zusätzliche Informationen finden sich unter:

www.valartisbank.li

Veranstaltungshinweise

Friends of Funds Experten-Panel zum Fondsstandort Liechtenstein

Das von Dr. Rainer Landert und Markus Röthlisberger veranstaltete Experten-Panel „Friends of Funds“ findet das nächste Mal am Dienstag, dem 21. Februar 2017, im Zunfthaus zur Meisen in Zürich statt. Thema des Abends: „Liechtenstein – für die Schweiz das Tor zur EU?“.

Die Teilnehmer diskutieren, ob Liechtenstein eine Alternative für den Zugang zum EU/EWR-Binnenmarkt ist, welche Voraussetzungen Liechtenstein mit seinem Projekt „Fondsplatz Liechtenstein“ dafür geschaffen hat, Unterschiede zu Luxemburg und Irland und einiges mehr.

Interessierte werden gebeten sich unter www.friends-of-funds.ch/events/zürich/anmeldung anzumelden.

Präsentationen Schweiz und Liechtenstein

Finanzdienstleistungen und Finanzprodukte mit Zukunft, PwC Schweiz

Dr. iur. Günther Dobrauz, Partner, Leader Legal FS Regulatory and Compliance Services

Der Fondsplatz Liechtenstein – Möglichkeiten für Fondsgründer, LAFV

Alex Boss, Präsident und David Gamper, Geschäftsführer

Vaduz, 4. April 2017, Hofkellerei des Fürsten

Zürich, 5. April 2017, Metropol, Fraumünsterstrasse 12

Jeweils von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr mit anschliessendem Apéro, Einlass ab 17:30 Uhr

In Lugano findet die Präsentation am 31. Mai 2017 in Italienisch statt. Veranstaltungsort und Referenten werden noch bekannt gegeben.

Präsentationen Deutschland

Die neue Fondsbesteuerung in Deutschland ab 1. Januar 2018, PwC Deutschland

Markus Hammer, Head of Asset & Wealth Management

Der Fondsplatz Liechtenstein – Möglichkeiten für Fondsgründer, LAFV

Alex Boss, Präsident und David Gamper, Geschäftsführer

München 8. Mai 2017, Hotel Königshof, Karlsplatz 25

Frankfurt 9. Mai 2017, Office PwC, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37

Düsseldorf 10. Mai 2017, Derag Livinghotel De Medici, Mühlenstrasse 31

Hamburg 11. Mai 2017, Office PwC, Alsterufer 1

Jeweils von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr mit anschliessendem Apéro, Einlass ab 17:30 Uhr

Geschäftsführer eines Grossteils der liechtensteinischen Fondsgesellschaften werden vor Ort für Fragen zur Verfügung stehen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Anmeldung unter info@lafv.li, die Teilnahme ist kostenlos.

Das Anlagespektrum im Alternativen Investmentfonds (AIF)

Die folgenden Ausführungen beschränken sich darauf, einen Überblick zu den zugelassenen Anlageinstrumenten bei einem AIF zu geben. Die Darstellung bezieht sich ausschliesslich auf das liechtensteinische Recht. In anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaaten kann der Umfang der zugelassenen Anlageinstrumente enger definiert sein. Der Begriff „Anlageinstrument“ umfasst im weiteren Sinne alle Arten von Finanzinstrumenten und Nicht-Finanzinstrumenten.

Die Wesensmerkmale des AIF wurden auf europäischer Ebene in der EU-Richtlinie 2011/61/EU (Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds kurz: AIFMD) definiert. Im ersten Erwägungsgrund wird ausgeführt, dass der AIF in beträchtlichem Umfang am Handel auf den Märkten für Finanzinstrumente beteiligt ist. Ferner wird zur Definition des Begriffes „Finanzinstrument“ auf den Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente kurz: MiFID) verwiesen (dazu Ziffer 1). Anders als die OGAW-Richtlinie (85/611/EWG) enthält die AIFMD keine Einzelheiten zu den zulässigen

Anlageinstrumenten. Es wird vielmehr allgemein formuliert, dass ein AIF „von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäss einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren“. Diesen Passus enthält auch das liechtensteinische Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (kurz: AIFMG).

Basierend auf den Rechtsvorschriften lassen sich die Anlageinstrumente (auch „Investitionsobjekte“ oder „Anlagegegenstände“) wie folgt einteilen. Diese Einteilung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist auch länderspezifisch zu betrachten. Aus Gründen der vereinfachten Darstellung sind mit „Finanzinstrument“ jene gemeint, die über eine Börse oder ein anderes Handelssystem elektronisch handelbar sind. Es besteht auch die Möglichkeit, sich bei der Einteilung an die Systematik der OGAW-Richtlinie zu halten und alle Arten von Anlageinstrumente als „Nicht-Finanzinstrumente“ zu bezeichnen, die nicht aufgrund der OGAW-Richtlinie als „zugelassener Anlagegegenstand“ gelten.

1. Finanzinstrumente (Zusammenfassung zu Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG)

- 1.1. Übertragbare (börsengehandelte) Wertpapiere;
- 1.2. Geldmarktinstrumente;
- 1.3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
- 1.4. Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen, Termingeschäfte und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, in Bezug auf Waren oder die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen; je nach Art erfolgt ein Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen oder sie werden an einem geregelten Markt und/oder über ein MTF gehandelt; Berücksichtigung einer Margin-Einschussforderung;
- 1.5. Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken;
- 1.6. Derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;
- 1.7. Finanzielle Differenzgeschäfte;

2. Nicht-Finanzinstrumente

- 2.1. Private Equity (alle Arten von finanziellen Beteiligungen an privaten und staatlichen Unternehmen, Vereinen oder sonstigen Organisationen);
- 2.2. Sonstige Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind;
- 2.3. Anteile oder Aktien an ÖPP-Projektgesellschaften;
- 2.4. Immobilien (u.a. unbebaute Grundstücke, Gebäude, Land- und Forstwirtschaftsflächen, Waldflächen, Fischfang- oder Fischzuchtgebiete);
- 2.5. Schiffe (u.a. Containerschiffe, Charter-Yachten, Kreuzfahrtschiffe), Schiffsaufbauten und Schiffsbestand- und -ersatzteile;
- 2.6. Luftfahrzeuge (u.a. Charter-Jets, Grossraumflugzeuge), Luftfahrzeugbestand- und -ersatzteile;
- 2.7. Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien;
- 2.8. Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestand- und -ersatzteile;
- 2.9. Fahrzeuge wie Oldtimer, Youngtimer oder Zulieferunternehmen;
- 2.10. Fahrzeuge, die im Rahmen der Elektromobilität genutzt werden;
- 2.11. Container;

- 2.12. Kredite (u.a. Ausgabe von Kredite an Unternehmen oder sonstige Organisationen, Privatpersonen);
- 2.13. Leasing;
- 2.14. Factoring;
- 2.15. Diamanten & Juwelen;
- 2.16. Sonstige Sachwerte (u.a. Weinflaschen, Armbanduhr, Kunst);
- 2.17. Anteile oder Aktien an geschlossenen Fonds;

Aufgrund der Möglichkeit, ein breitgefächertes Investitionsangebot durch einen AIF anbieten zu können, sind zusätzliche gesetzlich-normierte Vorgaben einzuhalten. Mithin wird der Verwalter der AIF (kurz: AIFM) verpflichtet, neben dem Auf- und Ausbau einer Organisationsstruktur insbesondere auch die Risiken aus den Investitionsobjekten zu ermitteln und zu bewerten. Auch zu beachten ist, dass dem offenen AIF Zeichnungen/Rücknahmen von Anteilen immanent sind und somit eine Bewertung zum Marktwert möglich sein muss. Des Weiteren ist das Liquiditätsmanagement ein wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang. Dies umfasst eine Darstellung des Liquiditätsprofils des AIF unter Beachtung der Anlageobjekte und des möglichen Ab- und Zuflusses von Investorengeldern.

Ferner hat die Verwahrstelle gesetzliche Aufgaben. Sie überwacht u.a., dass der Erwerb z.B. einer sonstigen Beteiligung unter Beachtung der anwendbaren Regeln erfolgt. Diese Regeln können u.a. die Einhaltung von Stimmrechtsregeln, der Ausschluss von Nachschusspflichten oder die Eintragung der Verfügungsbeschränkung sein. Ferner hat die Verwahrstelle zu prüfen, ob bei Sachwerten wie Schiffen, Flugzeugen, Anlagen in erneuerbare Energien, Container oder Schienenfahrzeuge eine Eintragung des Eigentums oder zumindest der Verfügungsbeschränkung in ein entsprechendes Register erfolgt. Sollte kein Register bestehen, ist die Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung anderweitig sicherzustellen.

Mithin ist der AIF nach liechtensteinischem Recht ein Anlagevehikel, um den heutigen Offshore-Zentren in vielen Aspekten überlegen zu sein.



Michael Zuther
Mitglied der Geschäftsleitung
Scarabaeus Wealth Management AG

Niedrigere Gebühren für Zulassungen

Am 1. Januar 2017 ist das neue Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) in Kraft getreten. Der liechtensteinische Landtag hat darin unter anderem für die Fondsbranche bedeutende Gebührensenkungen beschlossen. Die Kosten der Finanzmarktaufsicht (FMA) für die Zulassung von Fonds und Teilfonds wurden um 50 % gesenkt. Die Autorisierung eines AIF kostet somit nur noch CHF 750 und eines Teilfonds eines AIF-Umbrellas CHF 375. Ebenso wurden die Kosten der FMA für die Erteilung einer Zulassung als Administrator, Risikomanager oder Vertriebsträger nach AIFMG um 50 % gesenkt.

Alex Boss neuer CEO der Ahead Wealth Solutions AG

Alex Boss wird – vorbehaltlich der Zustimmung durch die FMA – zum 1. März 2017 CEO der Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz, einer der führenden unabhängigen Fondsleitungsgesellschaften in Liechtenstein. Boss verfügt über 20 Jahre Erfahrung im Fondsgeschäft, zuletzt war er 10 Jahre CEO der VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, Vaduz. Alex Boss ist Präsident des Liechtensteinischen Anlagefondsverbands und blickt auf insgesamt 27 Jahre Bankerfahrung zurück.

Accuro Group mit Accuro Fund Solutions AG

Unabhängiger Partner für massgeschneiderte Fondslösungen in & ausserhalb Liechtensteins

ACCURO
FUND SOLUTIONS AG

Ac-cūrō wird vom Lateinischen abgeleitet und bedeutet «sorgfältig betreiben, pünktlich besorgen»; diese Aussage begleitet unsere Unternehmensphilosophie, sie verpflichtet uns tagtäglich.

Als Teil der Accuro Group Holding AG, Zug, befindet sich die Accuro Fund Solutions AG (ACFS), die Fondsverwaltungsgesellschaft in Vaduz, vollumfänglich in Privatbesitz.

Die Accuro Gruppe wurde 1992 gegründet und im Jahr 2000 um die IFAG Institutionelle Fondsleitung AG in Vaduz (heute Accuro Fund Solutions AG) erweitert. Seit der Gründung ist die ACFS Mitglied des Liechtensteinischen Anlagefondsverbands.

Die Accuro Group bietet umfassende Dienstleistungen an, die das Private Label Fondsgeschäft verkörpert. Dies umfasst AIFMG oder UCITS und IUG Dienstleistungen inklusive Risk Management, Fondsbuchhaltung und Vertriebsunterstützung allgemein. Zusätzlich wird auch ein umfassender Asset Management Service angeboten. Alle Lösungen werden auf unsere Kunden massgeschneidert. Der Kunde wird von der Gründung des Fonds bis zur operativen Verwaltung von einem Ansprechpartner betreut.

Unsere Schwesterfirma, die Accuro Investment Services AG in Zürich, ist in der Schweiz Vertriebssträger eigener Fonds wie auch Anlagefonds anderer Anbieter.

Nebst einem umfangreichen, langjährig gewachsenen internationalen Netzwerk, ist die Accuro Group zur Weiterentwicklung ihres Geschäftsfeldes Anfang 2016 mit der weltweit in der Fondsadministration tätigen Circle Partners Gruppe eine Kooperationsvereinbarung eingegangen. So können ebenfalls Fondsstrukturen ausserhalb von Liechtenstein angeboten werden.

Die Accuro Group ist also ein One-Stop-Shop für das ganze Fondsspektrum, welcher massgeschneiderte und innovative Lösungen inner- und ausserhalb von Liechtenstein anbietet. Ob für Banken, Family Offices, Vermögensverwalter oder andere Finanzdienstleister, zusammen mit unseren Partnern und dank unserem langjährigen, eingespielten Team können wir unsere Kunden umfassend beraten und begleiten. Langfristig, zuverlässig, unabhängig und sorgfältig.

Markus Gitz
Partner und Mitglied der
Geschäftsleitung
Accuro Fund Solutions AG
www.accuro-funds.li



Veranstaltungshinweise

Finance Forum Liechtenstein

Am 9. März 2017 findet im Vaduzer Saal zum dritten Mal der grösste Event der liechtensteinischen Finanzbranche statt. Das Motto lautet: „Zukunft Finanzplatz: Neue Herausforderungen – Neue Geschäftschancen“. Der nationale wie auch die internationalen Finanzplätze stehen vor grossen Herausforderungen: Gesellschaftliche, technologische und regulatorische Entwicklungen verändern das Umfeld stark. Die Referenten beleuchten die Herausforderungen der Finanzbranche und zeigen auf, wie sich die Anforderungen an die Finanzteilnehmer verändern, wie die Unternehmen darauf reagieren können und welche neuen Geschäftsmöglichkeiten sich aus den Veränderungen ergeben.

Rund 500 Entscheidungsträger aus dem deutschsprachigen Raum werden unter anderem den Ausführungen von Friedrich Merz, Aufsichtsratschef BlackRock Deutschland, Sergio Ermotti, CEO der UBS Group, Manuel Ammann, Professor für Finanzen an der Universität St. Gallen und Schriftsteller Rolf Dobelli folgen.

Mehr dazu unter www.finance-forum.li.

Innovationsförderung am Finanzplatz Liechtenstein

In den letzten Jahren hat sich die Kadenz von neuen Finanzplatzregulierungen stark erhöht. Zudem beeinflussen neue Technologien immer stärker Geschäftsmodelle im Finanzdienstleistungssektor, wie das Aufkommen von immer mehr "Fin-Tech"-Unternehmen eindrucksvoll demonstriert.

Es lässt sich also nur schwer bestreiten, dass das Universum eines Finanzplatzes einer hohen Dynamik ausgesetzt ist. Eine hohe Dynamik bedeutet neben beträchtlichen Risiken immer auch eine Chance für Unternehmer. Kundenorientierung, Anpassungsfähigkeit und Kreativität – kurz Innovationsfähigkeit – sind folglich Schlüsselkompetenzen für die erfolgreiche Zukunft.

Die Frage ist, wie ein Staat auf diese Anforderungen reagieren soll. Der Staat soll und kann selbst keine Geschäftsmodelle vorgeben. Gesamtstrategien für einen Finanzplatz sind zwar wichtig, um die generelle

Entwicklungsrichtung zu bestimmen, aber sie können die Innovation der Unternehmen nicht ersetzen. Die Rollenverteilung ist deshalb klar: Während der Staat verbindliche Rahmenbedingungen und Marktzugang schafft, müssen die Unternehmen selbst Geschäftsmodellinnovation betreiben. Aber kann private Innovation im Finanzdienstleistungsbereich funktionieren, wenn die Geschäftsmodelle in einem Finanzplatz doch eng mit der Regulierung verbunden sind? Verkümmert die Trägheit und Konsensorientierung von staatlichen Regulierungsprozessen jegliche Innovationsbemühungen?

Das Ministerium für Präsidiales und Finanzen hat in den letzten Jahren im Rahmen der Initiative „Impuls Liechtenstein“ neue Ansätze entwickelt, wie mit diesem Spannungsfeld umzugehen ist. Im Folgenden werden zwei dieser Impulse kurz vorgestellt.

A) Innovations-Clubs

Um dem eingangs beschriebenen Spannungsfeld zwischen Innovation und Regulierung besser begegnen zu können, bietet das Finanzministerium pragmatische, einfache Strukturen für einen Innovationsprozess der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an. Diese Strukturen nennen sich "Innovations-Clubs" und versinnbildlichen, dass der Ausgangspunkt für Innovation immer bei einem oder mehreren Unternehmern liegt, die sich in einem solchen "Club" zusammenschliessen und eine Idee entwickeln, wie ihr Geschäftsmodell durch Rahmenbedingungen verbessert werden kann. Ein solcher Vorschlag kann schliesslich direkt beim Ministerium vorgelegt werden, wo dieser hinsichtlich Vereinbarkeit mit internationalen Standards, Aufwand und Risiken beurteilt wird. Bei einer positiven Vorprüfung kann die Umsetzung dann zügig angegangen werden.

B) Regulierungslabor

Um der Innovation im Finanzbereich besser gerecht zu werden, haben Regierung und FMA ein sogenanntes

Regulierungslabor und ein Expertenteam Fin-Tech bei der FMA eingerichtet, das sich abteilungsübergreifend um die Bewilligung von innovativen Geschäftsmodellen kümmert. Dabei wird gemeinsam mit den Unternehmen geprüft, wie das Geschäftsmodell im Rahmen der bestehenden Regulierung realisiert werden kann. Durch die intensiven Gespräche mit Fin-Tech Unternehmern ergeben sich auch immer wieder Impulse für neue „Innovations-Clubs“, um die staatlichen Rahmenbedingungen zielgerichtet zu verbessern.

Weitere Informationen sind unter www.impuls-lichtenstein.li zu finden.



Dr. Thomas Dünser
Ministerium für Präsidiales und
Finanzen
Regierung des Fürstentums
Liechtenstein

Falls Sie **LAFVaktuell** noch nicht von uns erhalten, können Sie sich unter diesem Link in die Verteilerliste eintragen:
<http://www.lafv.li/DE/NewsletterSignUp>

Die aktuellsten Informationen zu Investmentfonds aus Liechtenstein finden Sie unter:
<http://www.lafv.li/DE/Fonds/Fonds/FondslisteInland>

Der Finanzplatz Liechtenstein auf einen Blick:
<http://www.finance.li/>

Impressum

Herausgeber:

LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband
Tel.: +423 230 07 70

Redaktion:

David Gamper
Mail: david.gamper@lafv.li

LAFVaktuell ist mit grösster Sorgfalt erstellt worden. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können.

Mit freundlicher Unterstützung von:

